

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Bei der Lohmühle 62 | 23554 Lübeck

Standort Lübeck

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.03.2019
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom:

[REDACTED]
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de
Telefon: 0451 317501-[REDACTED]
Telefax: 0451 317501-[REDACTED]

14.03.2019

Ihre Mail vom 05.03.2019

Sehr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre Mail vom 05.03.2019 zur Kostenfrage Ihrer Anfrage nach dem IZG und teile Ihnen mit, dass § 13 IZG-SH vorsieht, dass die informationspflichtige Stelle Kosten (Auslagen und Gebühren) für die Bereitstellung von Informationen nach dem IZG-SH erheben kann. Die Rechtsgrundlage für die konkrete Kostenfestsetzung ist die Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-Kosten-VO) vom 21.03.2007 einschließlich Anlage (Kostentarif).

Beispielhaft sei genannt: Die Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten ist gebührenfrei, die Erteilung einer umfassenden, schriftlichen Auskunft, gegebenenfalls auch mit Herausgabe von Duplikaten kostet bis zu 250,- €, die Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen, kostet bis zu 500,- €. Die Herausgabe von mindestens 10 Duplikaten kosten bis zu 125,- €, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen.

Die Bemessung der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem zugrundeliegenden Verwaltungsaufwand. Zu diesem Verwaltungsaufwand ist der gesamte, auf die Amtshandlung entfallende durchschnittliche Personal- und Sachaufwand zu zählen. Eine Grenze setzt § 13 Abs. 2 IZG-SH. Daneben können auch Auslagen gemäß dem Kostentarif der IZG-SH-Kosten-VO erhoben werden- unabhängig davon, ob tatsächlich Gebühren anfallen oder nicht. Im Falle der Ablehnung des Antrages fallen keine Kosten an.

Ob Kosten bei Ihrer Anfrage anfallen und wie hoch diese konkret aussehen, kann ich Ihnen zu diesem Zeitpunkt daher noch nicht mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]